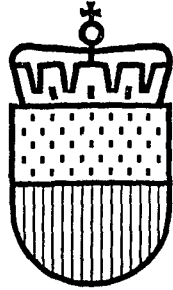


Liechtensteiner Volksblatt

Mit den amtlichen Publikationen aus dem Fürstentum Liechtenstein

Bezugspreise: Liechtenstein und Schweiz jährlich sfr. 24.—, halbjährlich sfr. 12.50, vierteljährlich sfr. 6.50. — Vorarlberg jährlich öS 180.—, halbjährlich öS 100.—, vierteljährlich öS 50.—, monatlich öS 19.—, übriges Ausland jährlich sfr. 42.—, halbjährlich sfr. 22.—. Bestellungen nehmen alle Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Vaduz entgegen. Postcheckkonto 90 - 2988 St. Gallen. Verwaltung und Redaktion: FL - 9490 Vaduz, Altenbachstr. 99, Tel. 075 / 2 19 37 / 2 24 12. Druck: Buchdruckerei Gutenberg, FL - 9494 Schaan (Fürstentum Liechtenstein). Einzelverkaufspreis: sfr. —.30 - öS 2.—.



Anzeigenpreise: Einspaltige Millimeterzeile (36 mm) in Liechtenstein: Anzeigen 13 Rappen, Textreklame (74 mm) 50 Rappen. In der Schweiz: Anzeigen 16 Rappen, Textreklame 50 Rappen. In Vorarlberg und im übrigen Ausland: Anzeigen 17 Rappen, Textreklame 60 Rappen. — **Anzeigenannahme:** Für das Fürstentum Liechtenstein: Verwaltung «Liechtensteiner Volksblatt», Altenbachstrasse 99, FL-9490 Vaduz, Telefon (075) 2 19 37 und 2 24 12. Für die Schweiz und übriges Ausland: «ASSA», Schweizer Annoncen AG, CH-9001 St. Gallen, Oberer Graben 3, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte der «ASSA».

AZ — 9490 Vaduz, Donnerstag, 11. Juli 1968

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

102. Jahrgang — Nr. 101

Volksabstimmung über die Biersteuer

Mehr als 1100 Stimmbürger unterzeichneten das Initiativbegehren — Aus dem Bericht der Fürstlichen Regierung

Am 7. Mai 1968 meldete ein aus 30 Landesbürgern bestehendes Initiativkomitee bei der Fürstlichen Regierung ein formuliertes Initiativbegehren mit folgendem Wortlaut an: «Gesetz betreffend die Aufhebung der Alkoholgetränksteuer (Art. 1): Die Artikel 104 bis 115 des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern vom 30. Januar 1961 werden aufgehoben.

(Art. 2): Die getätigten Alkoholgetränke-Umsätze (Ausschank, Handel, Privatimporte), für die die Steuerpflicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist, sind nach dem bis zum Tage der Inkraftsetzung dieses Gesetzes geltenden Steuergesetze zu versteuern. Ebenso sind für die Durchführung der diese Umsätze betreffenden Steuer sowie für alle bis zur Inkraftsetzung dieses Gesetzes hängigen Angelegenheiten, die Alkoholgetränksteuer betreffend, die bis zur Inkraftsetzung dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen des Steuergesetzes massgebend.»

Die Fürstliche Regierung publizierte diese Anmeldung am 16. Mai 1968 in den beiden Landeszeitungen. Am 17. Juni dieses Jahres reichte das Initiativkomitee bei der Regierung 22 Unterschriftenbogen mit insgesamt 1167 gültigen Unterschriften von stimmberechtigten Landes-

bürgern ein, die das angemeldete formulierte Initiativbegehren stellten. Die Gesetzesinitiative ist somit ordnungsgemäss zustande gekommen.

Die Alkoholgetränksteuer

Mit Gesetz vom 31. Mai 1929 wurde in Liechtenstein die Alkoholsteuer eingeführt. Das Gesetz bestand aus einem einzigen Artikel und überliess es mit Ausnahme der Minimal- und Höchststeuersatzfestlegung der Regierung, nähere Vorschriften zu erlassen. Im Gesetz wurde bestimmt, dass der Steuerertrag insbesondere auch zur Amortisation der Landesschulden verwendet wird. Dieses Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 26. Mai 1929 angenommen.

Die aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnung vom 26. Juni 1929 zur Einführung einer Steuer auf den Umsatz von Getränken (Alkoholsteuer) erfährt im Laufe der Jahre, vor allem in bezug auf die Steuersätze der einzelnen alkoholischen Getränke, manche Revision. Aufgrund eines Antrages des liechtensteinischen Gastgewerbes stellte sich bei der Ausarbeitung des Entwurfes zum neuen Steuergesetz die Frage, ob die Alkoholsteuer ganz oder teilweise beibehalten oder fallengelassen werden sollte, wie dies der Antrag des Gastgewerbes vorsah. Das Gastgewerbe machte damals geltend, dass der

Zweck, zu dem die Steuer seinerzeit eingeführt wurde, erreicht sei, nachdem den Landesschulden ebenso viele Guthaben gegenüber ständen. Die Steuer sei schwer zu erfassen und die Erfüllung der Steuerpflicht kaum oder nur sehr schwer zu kontrollieren, da keinerlei Kontrolle bei der Einfuhr von steuerpflichtigen Getränken aus dem Ausland bestehe, weshalb vor allem der Selbstverbraucher nicht erfasst werden könne. Ferner wurden Gründe der Konkurrenzverzerrung, die sich in erster Linie im Detailhandel auswirken müssten, angeführt. Diesem Standpunkt des Gastgewerbes schloss sich auch der Handel an.

Regierung und Landtag entschieden sich für die Verankerung der Alkoholsteuer (neu: Alkoholgetränksteuer) im neuen Steuergesetz. Durch die Annahme dieses neuen Steuergesetzes in der Volksabstimmung vom 12. März 1961 wurde auch die Alkoholgetränksteuer akzeptiert. Die Gründe für die Beibehaltung dieser Steuer waren folgende:

Der Wegfall dieser Einnahmen hätte durch eine andere Einnahme, und zwar durch die Erhöhung einer bestehenden Steuer, wettgemacht werden müssen. Auch wurde die Meinung vertreten, dass die Alkoholgetränksteuer zu einem grossen Teil durch Touristen und Passanten

Tribüne der freien Meinung

Drei Tage später

In den Reihen verschiedener liechtenst. Musikkapellen, die sich am Verbandsmusikfest in Schaan präsentierten, sah man junge Musikantinnen, die ihren männlichen Kollegen um nichts nachstanden. Ein interessantes Bild, drei Tage, nachdem sich die Männer unseres Landes mit so deutlichem Mehr gegen die Einführung des Frauenstimmrechtes äusserten. (pb)

Parteilichter Kleinkram

Ich habe gegen das Frauenstimmrecht gestimmt, weil ich unseren parteipolitischen Kleinkram nicht auch noch am Küchentisch mitserviert haben will. Von diesem Argument dagegen hat komischerweise noch niemand etwas geschrieben. (m.)

Anmerkung der Redaktion: Weitere Leserstimmen, die uns zu diesem Thema Frauenstimmrecht zugegangen sind, werden wir mitunter zu einem späteren Zeitpunkt publizieren.

getragen werde. Um eine Konkurrenzverzerrung so gut als möglich auszuschalten und eine Vereinheitlichung der Sätze zu erreichen, wurde im neuen Steuergesetz vorgesehen, dass nur noch Weine, Schaumweine und Bier der Alkoholgetränksteuer unterliegen, dass als Bemessungsgrundlage der Einstandspreis der Getränke herangezogen und der Steuersatz einheitlich mit 10 Prozent festgesetzt wird.

Alle seinerzeit vorgebrachten und von Regierung und Landtag nicht als stichhaltig betrachteten Argumente werden nun neuerdings für die Abschaffung der Alkoholgetränksteuer geltend gemacht. Die fiskalpolitischen Überlegungen, die damals angestellt wurden, gelten heute (Fortsetzung Seite 2)

von Tag zu Tag

Weit über 1000 Stimmbürger, und damit auch weit mehr als notwendig gewesen wären, sicherten das Zustandekommen des Initiativbegehrens zur Abschaffung der sogenannten Alkoholsteuer. Die Regierung beantragte beim Landtag den Auftrag zur Durchführung einer Volksabstimmung (Seite 1 und 2).

Im heutigen Teil unserer Berichterstattung über die Situation der liechtensteinischen Industrie (Seite 1 und 3) wird die grosse Bedeutung der Forschung für unsere Wirtschaft dargelegt.

Unser Mitarbeiter Dr. Hans Rudolf Böckli zeichnet für einen Beitrag über den nigerianischen Bürgerkrieg (Kampf bis zur Volksausrottung), den wir auf Seite 3 der heutigen Ausgabe veröffentlichen.

In unserem Auslandteil vermitteln wir Ihnen neben einer Zusammenfassung der letzten Meldungen Kommentare zur Situation in Frankreich und in Aegypten (Seite 8).

Unsere Sportfreunde informieren wir auf S. 5 mit Meldungen aus dem Lager unserer Leichtathleten und unserer Radrennfahrer. — Inlandberichte finden Sie wie immer auf Seite 2 und 3.

Auf Seite 5 der heutigen Ausgabe beginnen wir mit dem Abdruck eines neuen Romans. Er stammt aus der Feder von David Dodge und ist den Freunden des Kriminalromans gewidmet. Sein Titel: «Tödlicher Rauch».

Das Hochdruckgebiet verlagert sich langsam nach Osten. Als Folge davon sind bei uns in den nächsten Tagen vermehrte Gewitterstürmungen und auffrischende Winde zu erwarten. Die Temperaturen bewegen sich zwischen 25 und 30 Grad.

Für Ihre Bankgeschäfte



Verwaltungs- & Privatbank
Aktiengesellschaft
Vaduz Tel. 075 / 2 31 31

Industrie: Die Bedeutung der Forschung

Aus dem Jahresbericht der Liechtensteinischen Industriekammer für das Jahr 1967 (III. Teil)

Die Angewandte Forschung zielt ganz oder überwiegend auf praktische Applikation der Ergebnisse hin. Sie ist also Zweckforschung.

Davon grundsätzlich verschieden ist der Begriff der Entwicklung. Sie ist die zweckgerichtete Auswertung und Anwendung von Forschungsergebnissen und -erfahrungen technischer und ökonomischer Art, um zu neuen Systemen, Verfahren, Stoffen, Gegenständen und Geräten zu kommen oder bereits bestehende zu verbessern.

Diese neue Situation schliesst den Mathematiker, den theoretischen Physiker, den Experimentalphysiker mit dem Chemiker und Ingenieur zu einer bisher kaum gekannten gemeinsamen Arbeit zusammen. Die Vielschichtigkeit

der Wissens- und Erfahrungsbereiche dieser im Team miteinander wirkenden, wissenschaftlich geschulten Spezialisten operiert mit einem erheblichen höheren Wirkungsgrad. Mindestens die mitteleuropäischen Hochschulen und Forschungsinstitute kennen, belastet durch eine lange andersgerichtete Tradition, eine solche Zusammenarbeit noch nicht. Der Hang zum Individualismus, zum Wirken in der Klausur des wissenschaftlichen Eremiten muss zuerst noch überwunden werden, um den Anschluss an die Bedürfnisse unserer Zeit finden zu können. Die revolutionären Erfolge der Kernforschung, der Raumforschung und der Forschung auf dem Gebiet der Informationsmittel sind das Ergebnis eines methodischen und systematischen Zu-

sammenarbeitens aller daran interessierten Wissenschaftsbereiche unter Einbeziehung der dafür notwendigen technischen Mittel und Erfahrungen.

Ein weiteres Kennzeichen der Grossforschung ist das Zusammenwirken der Wissenschaftler, Techniker und Organisatoren über die nationalen Grenzen hinweg. Die Finanzkraft und das wissenschaftliche Potential eines einzelnen europäischen Landes reichen nicht mehr aus, um solche kostspieligen Projekte mit einiger realer Aussicht auf Erfolg bearbeiten zu können, zudem die Gross-Staaten USA und UdSSR in den Ergebnissen dieser Forschungsbereiche Mittel der politischen Demonstration sehen, und damit kein finanzielles Investment für ihre Förderung scheuen. Damit aber ist die Beziehung

Staat — Wissenschaft — Wirtschaft

in eine engste Verflechtung geraten. Die Politik bestimmt in steigendem Masse die Richtung wissenschaftlicher Forschung entscheidend mit. Da aber die Einbeziehung der industriellen Institutionen, die wissenschaftlich orientiert sind und die Idee des Teams schon lange praktizieren, in solchen Monsterprojekten notwendig ist, greift der Staat durch finanzielle Subventionen mehr und mehr in den Trend auch dieser Orga-

(Fortsetzung auf Seite 3)



Die «Olympiade der Lehrlinge» in Bern — In Bern ist ein internationales Treffen im Gange, bei dem kaum geredet und viel gearbeitet wird, und das zudem nicht mit Resolutionen zu Ende gehen wird: 250 Lehrlinge aus 14 Ländern (darunter auch drei Liechtensteiner) messen sich im Leistungsstrei des Internationalen Berufswettbewerbes 1968. Unser Bild zeigt die angehenden Figaros bei der Arbeit.



Montags bleiben die Geschäfte ganztägig geschlossen. Ausser Lebensmittelgeschäfte und Metzgereien die am Vormittag geöffnet sind.